

Unterabteilung
Arbeitskraft und Auswanderung
CA/sp

11. März 1970 28. OKT. 1970

BIGA		
Nr. 242.0		
Vert.	zK	zE
Dir.		
I. V-Dir.		
II. V-Dir.		
Dir-Sek.		
UA I		
UA II		
Sekt. III		
UA IV		
Sekt. V		
Sekt. VI		

Notiz für Herrn Direktor Grübel

Unterkunftsverhältnisse der ausländischen Arbeitskräfte und ihrer Familien

Anlässlich der Sitzung vom 9.3.70 ist offenbar im Bundesrat die Frage diskutiert worden, ob nicht auch das Erfordernis des Vorhandenseins einer menschenwürdigen Wohnung für den Arbeitnehmer unter die arbeitsmarktlichen Vorschriften (Art. 16) aufzunehmen sei. Aus folgenden Erwägungen halten wir dafür, dass hievon Umgang genommen werde. Das Problem der Unterkunftsverhältnisse der ausländischen Arbeitskräfte und ihrer Familien hat den Bundesrat und vor allem das Justiz- und Polizeidepartement sowie das EVD schon verschiedentlich beschäftigt, und es sind in diesem Zusammenhang die nachfolgend aufgezählten Kreisschreiben an die Kantonsregierungen bzw. die zuständigen kantonalen Departemente ergangen.

Als anfangs der sechziger Jahre die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte in starkem Zunehmen begriffen war und in Zeitungen usw. Veröffentlichungen über missliche Wohnungsverhältnisse erschienen, hat der Bundesrat auf Veranlassung des seinerzeitigen Chefs des EVD, Herrn Bundesrat Wahlen, am 19. Juli 1960 ein Kreisschreiben an die Kantonsregierungen betreffend die Unterkunftsverhältnisse der ausländischen Arbeitskräfte gerichtet (Beilage 1). In einem weiteren Kreisschreiben an die Kantonsregierungen vom März 1961 haben sich die Vorsteher des EVD und des EJPD erneut an die Kantonsregierungen gewandt und Richtlinien hinsichtlich der von den Kantonen zu treffenden Vorkehrungen aufgestellt sowie die an die Arbeitgeber zu stellenden Anforderungen umschrieben (Beilage 2). In Art. 13, Abs. 2, des Abkommens mit Italien vom 10.8.64 über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz (Beilage 3) ist als Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung des Familiennachzuges das Vorhandensein einer für die Familie angemessenen Wohnung stipuliert worden. Art. 15, Abs. 2, des Abkommens erklärt u.a., dass die italienischen Arbeitnehmer, soweit es um das Wohnungswesen geht, die gleichen Rechte und den gleichen Schutz wie die einheimischen Arbeitnehmer geniessen. In diesem Zusammenhang ist auch auf Abschnitt III der Gemeinsamen Erklärungen zu verweisen, die Bezug haben auf den Mieterschutz, auf die Zurverfügungstellung subventionierter Wohnungen u.s.w. Da in der Campagne gegen die Ratifikation des Einwanderungsabkommens mit Italien dem Wohnungsproblem nicht nur aus der Sicht der Bereitstellung genügender Wohnungen für die ita-



lienischen Arbeitnehmer und ihrer Familien, sondern insbesondere auch wegen der seitens verschiedener schweizerischer Kreise geäusserten Befürchtungen, der Nachzug der Familie führe zu neuen Schwierigkeiten auf dem Wohnungsmarkt und zu Kündigungen einheimischer Mieter, grosse Bedeutung beigemessen wurde, sahen sich das EJPD sowie das EVD veranlasst, in ihrem Kreisschreiben vom 22.4.65 an die zuständigen kantonalen Departemente eingehende Ausführungen darüber zu machen, was unter einer angemessenen und verfügbaren Wohnung zu verstehen sei (Beilage 4, Ziff. 16, Seiten 13-16). Mit Kreisschreiben vom 30.3.67 an die zuständigen kantonalen Departemente haben das EJPD sowie das EVD angeordnet, dass die den italienischen Arbeitskräften auf Grund des Italienabkommens gewährten Vergünstigungen auf die Arbeitskräfte der übrigen westeuropäischen Staaten ausgedehnt werden. Bei diesem Anlass sind erneut die Vorschriften über den Familiennachzug und der Begriff der angemessenen und verfügbaren Wohnung gemäss Kreisschreiben vom 22.4.65 in Erinnerung gerufen worden (Beilage 5, Ziff. 2, lit. c).

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass seitens des Bundesrates die Kantone schon zu verschiedenen Malen über das Erfordernis des Vorhandenseins angemessener, menschenwürdiger Unterkunftsverhältnisse für die ausländischen Arbeitnehmer und ihre Familien orientiert worden sind. Statt diese Frage in einer Bestimmung des BRB erneut zu regeln, könnte in Aussicht genommen werden, in den Kreisschreiben, welche die Eidg. Fremdenpolizei und unser Amt an die zuständigen kantonalen Amtsstellen bei Anlass der Inkraftsetzung des neuen BRB richten werden, auch das Wohnungsproblem in Erinnerung zu rufen.

Im übrigen könnte sich eine Bestimmung im BRB des Inhalts, dass den ausländischen Arbeitskräften und ihren Familien angemessene Wohnungen zur Verfügung stehen müssen, im Abstimmungskampf über die zweite Ueberfremdungsinitiative möglicherweise ungünstige Auswirkungen haben, indem, ähnlich wie dies anlässlich der Diskussion über das Italienabkommen der Fall war, von den Anhängern des Herrn Nationalrat Schwarzenbach gerade eine solche Bestimmung aufgegriffen und erklärt würde, der Bundesrat sorge sich um die Wohnverhältnisse der ausländischen Mitarbeiter, was sich bestimmt zum Nachteil einheimischer Wohnungsmieter auswirken müsse. Im übrigen stellt sich auch die Frage, ob das ANAG eine genügende Rechtsgrundlage für die Regelung dieser Materie im BRB bildet.

5 Beilagen x

x nicht gezeichnet